

Geschäftsverzeichnisnr. 4910

Urteil Nr. 45/2011  
vom 30. März 2011

URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, ergänzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. März 2010 in Sachen des Generalprokurators gegen F.K., dessen Ausfertigung am 30. März 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dem zufolge die Entscheidung des Gerichts erster Instanz dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert wird, während der Betreffende und der Prokurator des Königs innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung Berufung gegen diese Entscheidung einlegen können, gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, in Anbetracht der Tatsache, dass der Prokurator des Königs an keinerlei Frist gebunden ist, um die Notifizierung zu veranlassen, die er somit lange Zeit oder sogar unbegrenzt hinausschieben könnte, wohingegen der Ausländer nicht selbst die Initiative ergreifen kann, die Berufungsfrist einsetzen zu lassen, indem er dem Prokurator des Königs die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zustellen lässt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

Diese Bestimmung - wobei nur Paragraph 4 Absatz 3 in Frage gestellt wird - lautet:

« § 1. Folgende Personen können die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß § 2 des vorliegenden Artikels abgeben, sofern sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben:

1. in Belgien geborene Ausländer, die ihren Hauptwohntort seit ihrer Geburt in Belgien haben,

2. Ausländer, von denen ein Eltern- oder Adoptivelternteil zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern die Adoption wirksam geworden ist, bevor der Adoptierte das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist. Hat der Abgeber der Erklärung seinen Hauptwohntort im Ausland, muss er nachweisen, dass er eine tatsächliche Bindung zu seinem belgischen Eltern- oder Adoptivelternteil behalten hat, und muss dieser Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort zum Zeitpunkt der Erklärung in Belgien haben,

3. Ausländer, die für die Dauer von sieben Jahren einen Hauptwohnnort in Belgien im Rahmen eines legalen Aufenthalts geltend machen können und denen zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt für unbestimmte Zeit erlaubt oder gestattet ist.

§ 2. Die Erklärung wird gegen Empfangsbestätigung vor dem Standesbeamten des Ortes abgegeben, wo der Abgeber der Erklärung seinen Hauptwohnnort hat. Spätestens fünf Werktage nach dieser Erklärung übermittelt der Standesbeamte der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Amtsbereiches zwecks Stellungnahme eine Kopie dieser Erklärung, der eine Kopie der Empfangsbestätigung beigelegt ist, und zwar sobald die Akte vollständig ist. Der Prokurator des Königs stellt unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus.

Der Standesbeamte sendet gleichzeitig mit der Übermittlung an den Prokurator des Königs eine weitere Kopie der Akte dem Ausländeramt und der Staatssicherheit zu.

In dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Fall und wenn der Abgeber der Erklärung seinen Hauptwohnnort im Ausland hat, wird seine Erklärung vor dem Leiter der diplomatischen Mission oder belgischen berufskonsularischen Vertretung dieses Hauptwohnnortes abgegeben. Spätestens fünf Werktage nach dieser Erklärung übermittelt der Leiter der diplomatischen Mission oder berufskonsularischen Vertretung dieses Wohnortes der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz von Brüssel zwecks Stellungnahme eine Kopie dieser Erklärung, der eine Kopie der Empfangsbestätigung beigelegt ist.

Der Prokurator des Königs bestätigt unverzüglich den Empfang dieser Kopie.

Der Leiter der diplomatischen Mission oder belgischen berufskonsularischen Vertretung sendet gleichzeitig mit der Übermittlung an den Prokurator des Königs eine weitere Kopie der Akte dem Ausländeramt und der Staatssicherheit zu.

Innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der in Absatz 1 erwähnten, vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung oder innerhalb derselben Frist verlängert um fünfzehn Tage ab der vor dem Leiter der diplomatischen Mission oder belgischen berufskonsularischen Vertretung abgegebenen Erklärung kann der Prokurator des Königs eine negative Stellungnahme in Bezug auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben, wenn ein Hindernis vorliegt wegen schwerwiegender persönlicher Fakten, die er in der Begründung seiner Stellungnahme genau angeben muss, oder wenn die in § 1 erwähnten Grundbedingungen, die er angeben muss, nicht erfüllt sind.

Ist die Erklärung unter Verstoß gegen Absatz 1 Gegenstand einer verspäteten Übermittlung, die im Laufe des letzten Monats der Frist erfolgt, wird diese Frist von Amts wegen um einen Monat ab Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft verlängert.

Ist der Prokurator des Königs der Ansicht, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber, dass er keine negative Stellungnahme abgibt. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

Bei Ablauf der eventuell gemäß Absatz 6 verlängerten viermonatigen Frist und mangels negativer Stellungnahme des Prokurators des Königs beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung darüber, dass keine negative Stellungnahme abgegeben wird, wird die Erklärung

von Amts wegen gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt. In Ermangelung der in Absatz 1 erwähnten Übermittlung erfolgt die Eintragung jedoch nicht und der Standesbeamte setzt den Betreffenden unmittelbar darüber in Kenntnis.

Der Standesbeamte notifiziert dem Betreffenden die Eintragung.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam.

§ 3. Die negative Stellungnahme muss mit Gründen versehen sein. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird sie dem Standesbeamten und, per Einschreiben, dem Betreffenden notifiziert.

Der Prokurator des Königs oder in dem in § 2 Absatz 8 letzter Satz [*sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 9 letzter Satz*] erwähnten Fall der Standesbeamte teilt dem Betreffenden mit, dass - außer wenn dieser gemäß § 4 die Befassung des Gerichts beantragt - der Standesbeamte seine Akte an die Abgeordnetenkommission weiterleiten wird, sodass der Betreffende innerhalb eines Monats bei der Kanzlei der Abgeordnetenkommission einen Erwidierungsschriftsatz einreichen kann.

Der Standesbeamte übermittelt der Abgeordnetenkommission oder, in Anwendung von § 4, dem Gericht erster Instanz die Akte des Betreffenden und gegebenenfalls die negative Stellungnahme des Prokurators des Königs. Die Übermittlung an die Abgeordnetenkommission gilt als Einbürgerungsantrag, über den die Abgeordnetenkommission gemäß Artikel 21 § 4 befindet.

§ 4. Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der in § 2 Absatz 8 letzter Satz [*sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 9 letzter Satz*] erwähnten Information oder der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme kann der Betreffende den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Gericht erster Instanz zu übermitteln.

Nachdem das Gericht erster Instanz den Betreffenden angehört oder geladen hat, befindet es über die Begründetheit der negativen Stellungnahme oder, im Falle der Anwendung von § 2 Absatz 8 letzter Satz [*sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 9 letzter Satz*], der Erklärung. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Der Appellationshof befindet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

Der Tenor der endgültigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird, wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten zugeschickt. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt. Paragraph 2 Absatz 5 und 6 findet ebenfalls Anwendung ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « in Anbetracht der Tatsache, dass der Prokurator des Königs an keinerlei Frist gebunden ist, um die Notifizierung [des vom Gericht erster Instanz verkündeten Urteils] zu veranlassen, die er somit lange Zeit oder sogar unbegrenzt hinausschieben könnte, wohingegen der Ausländer nicht selbst die Initiative ergreifen kann, die Berufungsfrist einsetzen zu lassen, indem er dem Prokurator des Königs die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zustellen lässt ».

*In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.3.1. Der ursprüngliche Artikel 12*bis* wurde in das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1991 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches ».

In den Vorarbeiten wurden die Zielsetzung und die Grundsätze des Gesetzgebers bei der Annahme insbesondere dieser Bestimmung wie folgt kommentiert:

« Mit diesem Entwurf werden in das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit Bestimmungen eingefügt, durch die der Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit für Einwanderer der zweiten und dritten Generation erleichtert wird.

[...]

Für die Kinder der zweiten Generation hat es sich als unerlässlich erwiesen, eine Erklärung vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit beizubehalten. Diese Vorgehensweise soll den Willen der Eltern oder des Kindes selbst ausdrücken, dass dieses sich in unsere Gesellschaft integriert, indem es die sich daraus ergebenden Pflichten annimmt und gleichzeitig die mit der Staatsangehörigkeit einhergehenden Rechte genießt.

Das Verfahren ist jedoch zu vereinfachen, und die Anerkennung durch die Gerichtsbehörden, so wie sie in Bezug auf die Option besteht, ist zu vermeiden.

Eine Einspruchsmöglichkeit ist jedoch vorgesehen. Die Staatsangehörigkeit sollte nicht leichtfertig vergeben werden, sondern das persönliche Verhalten der Eltern oder des Kindes, wenn dieses selbst die Erklärung abgibt, ist zu berücksichtigen; dieses Verhalten sollte nicht im Widerspruch zu der Integrationsvermutung stehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/7, SS. 2-3).

B.3.2. In Paragraph 3 Absatz 3 von Artikel 12*bis* war bereits vorgesehen, dass die Entscheidung des Gerichts erster Instanz - die sich damals auf die Begründetheit des Einspruchs der Staatsanwaltschaft bezüglich einer in Anwendung von Paragraph 1 desselben Artikels abgegebenen Erklärung bezog - dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert wurde.

Während der Vorarbeiten wurde die Frage der Ausführung der Pflichten der Staatsanwaltschaft, die ihr obliegen, mehrfach erörtert, insbesondere hinsichtlich der Fristen:

« *Der Abänderungsantrag Nr. 29 [...] (Dok. Nr. 1314/6)* bezweckt, den Abgebern der Erklärung ein Initiativrecht gegenüber dem Standesbeamten zu gewähren, wenn die Notifizierung durch die Staatsanwaltschaft unterbleibt. Dieser Abänderungsantrag entspricht den Sorgen gewisser Personen, die auf diesem Gebiet praktisch tätig sind.

Im Entwurf ist nämlich vorgesehen, dass die Notifizierung des endgültigen Urteils, mit dem die Aufhebung des Einspruchs ausgesprochen wird, der Staatsanwaltschaft obliegt. Für die Ausführung dieser Verpflichtung der Staatsanwaltschaft ist jedoch keinerlei Frist vorgesehen, und es ist schwer vorstellbar, wie man dies mit einer Sanktion verbinden könnte. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Notifizierungen durch die Staatsanwaltschaft oft die Ursache für erhebliche Verspätungen sind.

*Der Minister* erinnert daran, dass die Regierung bereits mehrere Abänderungsanträge hinterlegt hat, um in den Text Verpflichtungen für den Standesbeamten und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen einzufügen. Solche Anforderungen sollten in allen Absätzen bezüglich der Notifizierung enthalten sein. Der Minister möchte andererseits den Ausschuss seine Meinung dazu äußern lassen, ob es angebracht ist, die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft zu sanktionieren » (ebenda, S. 36).

Der Minister bezog sich damit auf die durch die Regierung hinterlegten und durch das Parlament angenommenen Abänderungsanträge, die zu verdeutlichen bezweckten - sowohl in Artikel 2 als auch in dem fraglichen Artikel 4 -, dass insbesondere die Verpflichtungen der Staatsanwaltschaft unmittelbar und unverzüglich erfüllt werden müssten. Diesbezüglich wurde präzisiert:

« *Der Abänderungsantrag Nr. 32 der Regierung (Dok. Nr. 1314/...)* soll im Text präzisieren, dass die Verpflichtungen des Standesbeamten und des Prokurators des Königs unmittelbar und unverzüglich erfüllt werden müssen.

*Der Minister* fügt hinzu, dass der Begriff 'unmittelbar' den Willen des Gesetzgebers ausdrücken soll, dass dieses Verfahren sofort abgewickelt wird. In jedem Fall wird eine Sanktion immer sehr schwer zu organisieren sein » (ebenda, S. 33).

« *Der Minister* räumt die Begründetheit dieses Vorschlags ein und reicht im Namen der Regierung einen Abänderungsantrag Nr. 36 ein, der bezweckt, in Absatz 1 von § 7 das Wort ‘unmittelbar’ zwischen den Wörtern ‘Dieser teilt sie’ und ‘der Staatsanwaltschaft [...] mit’ einzufügen und das Wort ‘unverzüglich’ hinter den Wörtern ‘beurkundet dies’ hinzuzufügen » (ebenda, S. 34).

« Wie in Artikel 2 bezweckt der *Abänderungsantrag Nr. 33 der Regierung* (Dok. Nr. 1314/...) ebenfalls, genau auszudrücken, dass die Notifizierung und die Eintragung unmittelbar und unverzüglich erfolgen müssen » (ebenda, S. 38).

B.4.1. Durch das Gesetz vom 1. März 2000 werden - wie in der Überschrift ausgedrückt ist - verschiedene Bestimmungen über die belgische Staatsangehörigkeit abgeändert.

In der Begründung wird angeführt, dass der Grundsatz, der dem Entwurf zugrunde liegt, die Integration der Ausländer in unsere Gesellschaft ist und dass der Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit als ein bevorzugtes Instrument zur Begünstigung dieser Integration angesehen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/001, S. 4).

Darin wird ebenfalls präzisiert, dass die eigentliche Beschaffenheit der Staatsangehörigkeitserklärung keineswegs durch die ins Auge gefassten Änderungen verändert wird und dass diese Erklärung ein wirkliches subjektives Recht auf Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit eröffnet, während der Einbürgerungsantrag darin besteht, eine Gunst zu beantragen, die die Kammer souverän gewährt oder verweigert (ebenda, S. 3).

Zu den Zielsetzungen des neuen Gesetzes gehört das Bemühen des Gesetzgebers, den Ablauf der Verfahren zu beschleunigen - insbesondere im Rahmen des fraglichen Artikels 12*bis*.

B.4.2. Im Anschluss an das Gesetz vom 1. März 2000 hat die Ministerin der Justiz das Rundschreiben vom 25. April 2000 « über das Gesetz vom 1. März 2000 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die belgische Staatsangehörigkeit » herausgegeben. In den « allgemeinen Anmerkungen » am Schluss dieses Rundschreibens wurde insbesondere präzisiert:

« Ich weise Sie ebenfalls darauf hin, dass für die Fristberechnung die allgemeinen Grundsätze gelten und dass die mehrfach in den Artikeln 12*bis*, 15 und 21 des GBStA verwendeten Begriffe ‘unmittelbar’ und ‘unverzüglich’ den dahingehenden Willen des Gesetzgebers wiedergeben, dass der Standesbeamte und der Prokurator des Königs ihre Verpflichtungen ohne jegliche Verzögerung erfüllen sollen ».

B.5.1. Ein Gesetz vom 27. Dezember 2006 hat durch seine Artikel 379 bis 391 erneut das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit abgeändert, insbesondere den fraglichen Artikel 12*bis*.

So wird durch Artikel 382 des genannten Gesetzes die Frist, in der die Staatsanwaltschaft eine negative Stellungnahme zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben kann, verlängert. In dem Bericht im Namen des Justizausschusses wird dieser Aspekt des Gesetzentwurfs wie folgt kommentiert:

«Die Frist, die der Staatsanwaltschaft eingeräumt wird, um das Bestehen ernsthafter persönlicher Umstände, die den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit verhindern können, mitzuteilen und die ursprünglich vier Monate betrug, wurde durch das Gesetz vom 1. März 2000 auf einen Monat festgelegt.

Die Ministerin hat schnell festgestellt, dass diese Frist schwer einzuhalten ist angesichts der Arbeitsüberlastung, die von den Staatsanwaltschaften zu bewältigen ist. Der Begriff 'unverzüglich', der zur Zeit im GBStA gehandhabt wird, wird anders ausgelegt mit der gleichen Folge; die gesetzliche Frist wird in der Praxis fast nie eingehalten.

Die Ministerin schlägt deshalb einerseits vor, die Frist, die den verschiedenen Instanzen zugeteilt wurde, um das Bestehen - im Rahmen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit - eines ernsthaften persönlichen Umstandes mitzuteilen, auf vier Monate zu verlängern und andererseits, diese Frist in eine zwingende Frist umzuwandeln, die an dem Datum beginnt, an dem die Erklärung bei dem Standesbeamten oder der diplomatischen Mission oder berufskonsularischen Vertretung abgegeben wurde, oder an sie gerichtet wurde» (*Parl. Dok., Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/033, S. 10*).

B.5.2. Artikel 12*bis* wurde insofern, als er bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, das über die Begründetheit der negativen Stellungnahme befindet, dem Betroffenen notifiziert, jedoch nicht durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 abgeändert.

Das Rundschreiben vom 25. Mai 2007 « über die Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » beschränkt sich (Punkt 3.2) darauf, die Formulierung von Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 erster Satz zu übernehmen, wobei gleichzeitig ausdrücklich festgelegt wird, dass « sofern keine präziseren Angaben vorliegen, die früheren Rundschreiben anwendbar bleiben, sofern sie nicht mit dem vorliegenden Rundschreiben unvereinbar sind »; das neue Rundschreiben weicht nicht von den in B.4.2 erwähnten ministeriellen Anweisungen ab, insofern

sie auf die Verpflichtung zur Notifizierung Anwendung finden, die aufgrund der fraglichen Bestimmung der Staatsanwaltschaft obliegt.

### *Zur Hauptsache*

B.6. Dem Hof wird eine Frage zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 12bis § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gestellt, insofern er dem Prokurator des Königs keine Frist auferlege, um die Entscheidung des Gerichts, mit der es über die Begründetheit der durch die Staatsanwaltschaft abgegebenen negativen Stellungnahme befinde, zu notifizieren. Er wird ebenfalls zu dem Umstand befragt, dass der Ausländer selbst nicht die Initiative ergreifen könne, um die Berufungsfrist beginnen zu lassen, indem er die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz dem Prokurator des Königs zustellen lasse.

B.7.1. Aus den Elementen der Akte und der Begründung des Urteils des vorliegenden Richters geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich auf den Fall bezieht, in dem die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in dem Urteil des Gerichts für unbegründet erklärt wird und in diesem Urteil folglich, vorbehaltlich einer etwaigen Entscheidung zur Aufhebung in der Berufungsinstanz, dem Ausländer ein subjektives Recht auf die belgische Staatsangehörigkeit erteilt wird.

B.7.2. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den Fall, in dem - wie der vorliegende Richter bemerkt - das Fehlen einer dem Prokurator des Königs zugeteilten Frist für die Notifizierung des Urteils in Verbindung mit der Unmöglichkeit für den Ausländer, selbst die Berufungsfrist beginnen zu lassen, zwei Folgen haben kann.

Erstens wird durch das Fehlen einer Frist die Möglichkeit entstehen, dass der Prokurator des Königs nicht oder zu spät die Notifizierung des für den Ausländer vorteilhaften Urteils vornimmt, was zur Folge hat, dass verhindert wird, dass ein solches Urteil endgültig wird oder dass das Datum, an dem es endgültig wird, dementsprechend ausgesetzt wird und dass folglich verhindert wird, dass es durch die Übertragung in den Registern durch den Standesbeamten innerhalb einer angemessenen Frist wirksam wird. Der Betreffende wird nämlich erst wirklich Belgier ab der Übertragung.

Zweitens hat nach Darlegung des vorlegenden Richters das Ausbleiben der Notifizierung eines solchen Urteils durch den Prokurator des Königs auch zur Folge, dass dieser selbst das Datum wählen kann, an dem die Berufungsfrist beginnt, und folglich « eine viel längere Berufungsfrist genießen kann als der Ausländer, der nur über fünfzehn Tage ab der Notifizierung des Urteils durch den Prokurator des Königs verfügt ».

B.8. In Artikel 12*bis* §§ 1 und 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist ein Verwaltungsverfahren vorgesehen, für das spezifische Regeln gelten, die sich unter anderem auf die Fristen beziehen, in denen eine Staatsangehörigkeitserklärung behandelt wird.

Der fragliche Artikel 12*bis* § 4 sieht nach der Verwaltungsphase eine gerichtliche Behandlung eines Antrags vor, der - wie der Hof in B.4.1 in Erinnerung gebracht hat - sich auf ein subjektives Recht bezieht.

B.9. Die in B.3.2 angeführten Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 1991 drücken das Bemühen des Gesetzgebers aus, die Aufgaben der Staatsanwaltschaft so schnell wie möglich ausführen zu lassen im Interesse der Ausländer, die eine Staatsangehörigkeitserklärung abgegeben haben.

Diesem Bemühen wird in der Praxis offenbar jedoch nicht entsprochen. Aus den Vorarbeiten zu den später vorgenommenen Gesetzesänderungen, insbesondere denjenigen, die durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) im Gesetzbuch eingeführt wurden, geht nämlich hervor, dass die Aufgaben, die der Staatsanwaltschaft in den Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit anvertraut wurden, die Ursache für erhebliche Verzögerungen waren wegen der Arbeitsüberlastung, mit der sie konfrontiert war. Aus diesem Grund mussten gewisse Fristen verlängert werden.

B.10. Der Umstand, dass die Berufungsfrist erst an dem Datum der Notifizierung der Entscheidung durch den Prokurator des Königs beginnt, lässt an sich keinen Behandlungsunterschied entstehen, der für den Ausländer von Nachteil ist, da diese Frist für den Ausländer und für den Prokurator des Königs die gleiche ist. Diesbezüglich werden die beiden Verfahrensparteien also auf die gleiche Weise behandelt.

Aus dem gleichen Grund steht das Fehlen einer Frist, die der Staatsanwaltschaft auferlegt würde, um die Notifizierung vorzunehmen, an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da der Ausländer über die Möglichkeit verfügt, das Urteil, das sich auf ihn bezieht, zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls in der Kanzlei eine stempelfreie Abschrift davon zu erhalten, ohne dazu auf dessen Notifizierung an ihn warten zu müssen.

B.11. Indem hingegen keine Möglichkeit für den Ausländer, auf den sich das Urteil bezieht, mit dem die negative Stellungnahme des Prokurators des Königs für unbegründet erklärt wird, vorgesehen ist, selbst die Berufungsfrist beginnen zu lassen, so dass das Datum, an dem das Urteil endgültig wird, ausschließlich vom Auftreten der Staatsanwaltschaft abhängt, kann die fragliche Bestimmung die in B.7.2 beschriebenen unverhältnismäßigen Folgen für den Ausländer mit sich bringen, die außerdem im Widerspruch zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel einer schnellen Behandlung stehen.

B.12. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die Möglichkeit, für die Berufung gegen die vom Gericht erster Instanz verkündeten Entscheidung vorgesehene Frist einsetzen zu lassen, nur dem Prokurator des Königs vorbehalten, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. März 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse